



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 11

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 27.04.2012

**Inhalt: Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 23.04.2012**

56



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Neubekanntmachung der
Einschreibungsordnung
der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 23.04.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 wird nachstehend der Wortlaut der Einschreibungsordnung Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der vom 23.04.2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich ergibt aus:

- der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 13.07.2009 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr. 5 / 2009, S. 134)
- der Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 11.04.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr. 12 / 2012, S. 44)

Gelsenkirchen, den 23.04.2012

Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	58
§ 2 Qualifikation für den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.....	62
§ 3 Qualifikation für Masterstudiengänge	63
§ 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	63
§ 5 Zulassung zu Weiterbildung	64
§ 6 Verfahren und Fristen.....	64
§ 7 Studierendenausweis und elektronische Kommunikation	67
§ 8 Funktionen des Studierendenausweises	68
§ 9 Zugangshindernisse, Versagung der Einschreibung	69
§ 10 Mitwirkungspflichten	69
§ 11 Rückmeldung.....	70
§ 12 Beurlaubung.....	71
§ 13 Exmatrikulation.....	72
§ 14 Studiengangwechsel/ Hochschulwechsel/ Einstufung in ein höheres Fachsemester.....	74
§ 15 Zweithörerschaft.....	74
§ 16 Gasthörerschaft.....	76
§ 17* In-Kraft-Treten	76
Anlage 1	77



§ 1 Allgemeines

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, in der Satzung der Studierendenschaft und in den sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation sowie sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(5) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn

1. der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
2. der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(6) Die Hochschule erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt die in den folgenden Absätzen aufgeführten personenbezogenen Daten der Studierenden sowie der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Das Gesetz zum Schutz



personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt. Die Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich regelt § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, das Datum, die Art und den Ort der Hochschulzugangsberechtigung, Hörerstatus, Immatrikulationsstatus, den oder die gewählten Studiengänge, die Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Fachbereichszugehörigkeit, Angaben über die Berufspraxis, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, die abgelegten (Abschluss)Prüfungen, das Datum der Einschreibung, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie die Versichertennummer bei Pflichtversicherung, Ermäßigungen und Befreiungen vom Semesterbeitrag, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Auslands- oder Praxissemester. Für die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens werden zusätzlich die Kontodaten sowie der Familienstand der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erhoben. Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Daten zu erheben.

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck einer DV-gestützten Studierendenverwaltung verarbeitet. Im Rahmen von Amtshilfeersuchen kann eine Datenübermittlung durchgeführt werden.

Bestimmte personenbezogene Daten werden auf begründeten Antrag den Dekaninnen und Dekanen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fachbereiche und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu Zwecken der Studienberatung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Evaluation und der Forschung vorübergehend zur Verfügung gestellt.

(8) Nicht anonymisierte Daten werden wie folgt übermittelt:

- a) nach erfolgter Einschreibung an das jeweils zuständige Prüfungsamt (Datum der Einschreibung, Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Hörerstatus, den oder die gewählten Studiengänge, Fachsemester, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten sowie die abgelegten (Abschluss)Prüfungen. Die Prüfungsverwaltung hat einen direkten Datenzugriff über die jeweilige Prüfungsverwaltungssoftware. Über diesen Zugriff erfolgt die Übermittlung der Rückmeldung sowie der Exmatrikulation.
- b) nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung bzw. Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Mediendienste zum Zweck der Verwaltung der



- Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Benutzername, Passwort, persönlich zugeordnete Mailadresse, Hörerstatus, den oder die gewählten Studiengänge, Fachbereich, Datum und Grund der Beendigung eines Studienganges sowie Datum und Grund der Exmatrikulation)
- c) nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum) gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV – in der jeweils gültigen Fassung
 - d) bei der bzw. nach erfolgter Einschreibung an die Ruhr-Universität Bochum zur Erstellung der Zugangsdaten, Erstellung von Studienbescheinigungen, Produktion sowie Sperrung des Studierendenausweis in Chipkartenform. Die genaue Bezeichnung der bereitgestellten Daten für diese und ggf. weitere Dienste ist der Anlage 1 zu entnehmen.
 - e) bei der Einschreibung an einen Zertifizierungsanbieter für die Erstellung elektronischer Zertifikate, die für die Erstellung von Chipkarten erforderlich sind (Name, Vorname, Matrikelnummer, persönlich zugeordnete Mailadresse). Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen stellt sicher, dass die erstellten Zertifikate durch den Zertifizierungsanbieter nicht veröffentlicht und spätestens ein Jahr nach Ablauf des CA-Zertifikats gelöscht werden.
 - f) auf Anforderung an die Verwaltung zum Zweck der Erstellung und Fortschreibung von Wählerverzeichnissen bzw. -listen anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Fachbereichsrat, Senat oder zur Gleichstellungskommission (Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit)
 - g) auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zweck der Erstellung und Fortschreibung von Wählerverzeichnissen bzw. -listen anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit)
 - h) mit Einwilligung der Studierenden für die Dauer der Immatrikulation sowie nach erfolgter Exmatrikulation den Fachbereichen für Zwecke der Evaluation.
- (9) Anonymisierte Daten erhält
- a) das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich
 - b) die Verwaltung für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung.



Anonymisierte Daten können darüber hinaus auf begründeten Antrag den Organisationseinheiten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sowie externen Einrichtungen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.

(10) Einschreibungen in das erste Fachsemester finden grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres statt. Abweichend von Satz 1 ist in Masterstudiengängen eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester eines jeden Jahres möglich. Voraussetzung ist, dass der anbietende Fachbereich einen ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherstellt und das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(11) Für das Studium an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ist ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Akademische Förderungswerk Bochum (Studentenwerk) und dem Studierendenschaftsbeitrag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Für Studierende an den Standorten Gelsenkirchen und Recklinghausen enthält der Semesterbeitrag darüber hinaus die Kosten für ein Semesterticket im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, sowie für ein NRW-Ticket.

Die aktuellen Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen des Akademischen Förderungswerkes Bochum und der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung fällig.

(12) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt Hochschulabgaben nach den Vorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbG NRW), der hierzu erlassenen Rechtsverordnung sowie der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in den jeweils aktuellen Fassungen. Die Fälligkeit der Hochschulabgaben richtet sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

(13) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Prüfungsvorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.



§ 2

Qualifikation für den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben. Eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife.

Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann im Rahmen eines Testverfahrens die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den gewählten Studiengang vor der Einschreibung getestet werden.

(2) Die Ministerien für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen regeln im Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulgesetzes erworben werden. Sie regeln durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.

(4) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Die Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ggf. ist für den Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten eine Zugangsprüfung erforderlich. Die näheren Voraussetzungen regeln eine Verordnung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die entsprechende hochschuleigene Prüfungsordnung.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist. In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.



§ 3

Qualifikation für Masterstudiengänge

Die Qualifikation wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Darüber hinaus kann die Einschreibung an den Nachweis einer studienangabezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit gebunden werden. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In der Prüfungsordnung kann auch bestimmt werden, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist.

§ 4

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation gem. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des § 49 Absatz 9 Satz 4 HG besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.



§ 5

Zulassung zu Weiterbildung

(1) Weiterbildung kann in Form eines weiterbildenden Studiums oder eines weiterbildenden Masterstudienganges angeboten werden. Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 HG das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt.

(2) An Veranstaltungen der Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(3) Die Zulassung zum weiterbildenden Studium kann insbesondere beschränkt werden, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Sofern eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgesetzt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Bei mehreren gleichzeitig eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

(4) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind kostendeckende Gebühren in Form einer besonderen Gasthöregebühr zu entrichten.

(5) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann das weiterbildende Studium auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Für privatrechtliche Weiterbildungsangebote werden Entgelte erhoben.

§ 6

Verfahren und Fristen

(1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung setzt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen eine Bewerbungsfrist fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der in der jeweils gültigen Fassung der Vergabeverordnung NRW (VergabeVO NRW) festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Für Studienbewerber und –bewerberinnen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung kann die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen abweichende Fristen festsetzen.

Die festgesetzten Fristen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.



(2) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bestimmt die Form des Zulassungsantrages sowie Inhalt und Form von Sonderanträgen, soweit die Studienplätze von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vergeben werden. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax oder E-Mail nicht wirksam gestellt werden; hiervon ausgenommen sind lediglich Bewerbungen für das Losverfahren.

Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Einschreibung erfolgt in einem von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Zeitraum. Zeitraum sowie die weiteren Einschreibmodalitäten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. Die ausgefüllten Datenblätter S und P für das Studierendensekretariat bzw. das Prüfungsamt, sowie eine Genehmiigung des oder der Erziehungsberechtigten, sofern die Studienbewerberin oder Studienbewerber noch minderjährig ist.
2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 4 und § 3 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse, Belege im Original oder amtlich beglaubigter Kopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche, diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer/einem vereidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
3. In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen oder der Stiftung für Hochschulzulassung – Hochschulstart.de).
4. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.



5. Bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechslern und -wechslerinnen, bei denen Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen oder auf Antrag angerechnet werden, der Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.
6. Der Nachweis über die Zahlung der nach § 1 Abs. 11 und Abs. 12 zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.
7. Eine Erklärung sämtlicher besuchten Hochschulen darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehen sind, nicht oder endgültig nicht bestanden wurden (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
8. Der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studierenden (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV). In der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob die oder der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.
9. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will.
10. Ein Lichtbild im Passbildformat, das ihre oder seine Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.
11. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

(5) Die nach dieser Ordnung von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festzulegenden Fristen sind in geeigneter Weise an allen Standorten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bekannt zu geben. Werden diese Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, die Rückmeldung oder die Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils aktuellen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 2 sollen bis zum Beginn der Vorlesungszeit vorliegen.



§ 7

Studierendenausweis und elektronische Kommunikation

(1) Bei ihrer Einschreibung erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis mit Chipkartenfunktionalität. Auf diesem befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer der oder des Studierenden (inkl. entsprechendem Barcode), ferner ein Foto der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, die Seriennummer des enthaltenen Mifarechips sowie ein Hinweis auf das geltende Semester ggf. mit Angabe der Fahrtberechtigung im Öffentlichen Personennahverkehr.

Darüber hinaus enthält der Ausweis einen Kryptochip, der die Zertifikate, die PIN sowie die PUK enthält. Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann einen externen Zertifizierungsdiensteanbieter beauftragen (z.B. DFN-Verein). Die Aufgaben der Ausgabe und Verwaltung von Zertifikaten obliegen diesem Diensteanbieter in rechtlich eigener Zuständigkeit.

(2) Sofern die oder der Studierende nicht in die Aushändigung eines Ausweises mit Chipkartenfunktionalität einwilligt, erhält sie oder er einen Studierendenausweis in Papierform. Auf diesem befindet sich der Name, der Vorname, die Matrikelnummer der oder des Studierenden (inkl. entsprechendem Barcode), das Geburtsdatum, der Studiengang, die Fachbereichszugehörigkeit sowie ein Hinweis auf das geltende Semester ggf. mit Angabe der Fahrtberechtigung im Öffentlichen Personennahverkehr.

(3) Die Chipkarte enthält eine elektronische Geldbörse. Diese ist vom Kryptochip unabhängig und in einem separaten kontaktlosen Mifarechip implementiert. Der Mifarechip enthält keine personenbezogenen Daten. Die Geldbörse kann zum Zahlen im Bereich des Studentenwerkes (z.B. Mensa, Cafeteria etc.) benutzt werden. Eine Preisreduzierung für Studierende wird vom Studentenwerk nur gewährt, wenn die Immatrikulation belegt wird. Der Mifarechip wird ausschließlich für die Bezahlungsfunktion in Einrichtungen des Studentenwerkes sowie für die hierfür notwendige Datumsaktualisierung bei der Einschreibung oder Rückmeldung benutzt.

(4) Die erste Ausstellung des Studierendenausweises ist kostenfrei. Die Kosten für eine Ersatzausgabe regeln sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Studierendenausweis ist Eigentum der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Die Nutzung ist höchstpersönlich. Der Studierendenausweis stellt kein amtliches Ausweisdokument dar. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist unzulässig. Der Ausweis verliert mit dem Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion. Nach erfolgter Rückmeldung kann der Ausweis mit Chipkartenfunktionalität aktualisiert werden.



(5) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete Mailadresse sowie eine durch Sicherungsmechanismen geschützte Benutzerkennung. Hierdurch soll der Zugang zum Internet und zu den für die Studierenden bestimmten elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den von der Hochschule angebotenen Diensten besteht nicht. Die persönlich zugeordnete Mailadresse wird zur Versendung von allgemeinen administrativen Informationen genutzt.

§ 8

Funktionen des Studierendenausweises

(1) Der Studierendenausweis hat grundsätzlich folgende Funktionen:

- Studenausweis
- Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr (VRR und NRW-Ticket), sofern die Studierenden am Standort Gelsenkirchen oder Recklinghausen studieren
- Benutzungsausweis für die Hochschulbibliothek

Diese Funktionen können auf Grund anderer Vereinbarung oder Ordnungen eingeschränkt sein.

(2) Bei einem Studierendenausweis mit Chipkartenfunktionalität erhalten die Studierenden über die Ticketterminals die Möglichkeit zur Aktualisierung des Ausweises. Durch die mit der Chipkarte mögliche Authentifizierung gegenüber elektronischen Dienstleistungsprozessen der Hochschule werden weitere Funktionen bereitgestellt.

(3) Den Fachbereichen und den Zentralen Einrichtungen wird für Zwecke der Prüfungsverwaltung und der Verwaltung aller von der Hochschule bereitgestellten Dienstleistungen für Studierende das Recht eingeräumt, die dazu notwendigen im Chip gespeicherten Daten zu lesen, soweit sie über diese Daten nicht bereits nach § 1 verfügen. Ein Schreibzugriff dieser Stellen auf den Chip ist ausgeschlossen.

(4) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten der Chipkarte und über ihre Rechte schriftlich durch ein Merkblatt bei der Ausgabe des Studierendenausweises mit Chipkartenfunktionalität informiert. Werden künftig weitere Dienste über die Chipkarte zur Verfügung gestellt, erfolgt die Information der Studierenden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mail, Internet, Aushang).



§ 9

Zugangshindernisse, Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen,
1. wenn die nach §§ 2 und 3 erforderliche Qualifikation nicht nachgewiesen wurde oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 6 Absatz 4 nicht erbracht wurden,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
 4. den Nachweis über die Zahlung der nach § 1 Abs. 11 und 12 zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
1. Änderungen des Namens, der Postanschrift sowie der Staatsangehörigkeit,
 2. bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erheblich sind,
 3. den Verlust des Studierendenausweises,
 4. alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.



§ 11 Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in demselben Studiengang oder in denselben Studiengängen fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel automatisch durch Überweisen des jeweils gültigen Semesterbeitrages nach § 1 Abs. 11. Die Möglichkeit der persönlichen Rückmeldung bleibt bestehen. Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann weitere Ausnahmen zulassen. Informationen hinsichtlich der Rückmeldung (Rückmeldefrist, Höhe des Semesterbeitrages, Überweisungsanschrift mit Verwendungszweck, Mahnungen) können über die persönlich zugeordneten Mailadressen der Studierenden bekannt gemacht werden.

(2) Bei der automatischen Rückmeldung ist der Nachweis über Praktika vorzulegen, wenn diese als Studienvoraussetzung (Voraussetzung für die Zulassung zum Studium) nach Maßgabe der Prüfungsordnungen zur ordnungsgemäßen Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

Soweit die Rückmeldung persönlich erfolgt, ist außerdem der Studierendenausweis vorzulegen.

Die Rückmeldung ist auch persönlich nur möglich, wenn der jeweils gültige Semesterbeitrag nach § 1 Abs. 11 überwiesen und die Zahlung bei der Hochschule vermerkt wurde.

(3) Weist ein Studierender oder eine Studierende die Erfüllung der ihm oder ihr gegenüber der Krankenkasse aufgrund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtungen nicht nach, verweigert die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Annahme der Rückmeldung.

(4) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ist berechtigt, auch im Rahmen der Rückmeldung die in § 1 Abs. 7 näher bezeichneten personenbezogenen Daten zu erheben.

(5) Die Aktualisierung der Studierendenausweise mit Chipkartenfunktionalität kann nach Feststellung der Einzahlung des Semesterbeitrages an den Ticketterminals durchgeführt werden.



§ 12 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
- a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - b) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - c) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
 - d) einen freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten,
 - e) ihre Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. ihren Ehe- oder Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - f) wegen Inanspruchnahme von Schutzfristen analog des Mutterschutzgesetzes oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 - g) eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
 - h) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.

Eine Beurlaubung ist nur möglich, sofern die bzw. der Studierende durch einen der o.g. Beurlaubungsgründe mindestens für die Hälfte des Semesters an der Erbringung von Studienleistungen bzw. am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert ist.

Beurlaubungen wegen Kinderbetreuung können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes – und somit maximal sechs Semester - in Anspruch genommen werden. Ein Anteil von 12 Monaten (2 Semester) kann auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Im Übrigen können Beurlaubungen maximal für insgesamt vier Semester in Anspruch genommen werden.

Beurlaubte Studierende erhalten kein Semesterticket für den öffentlichen Personennahverkehr.

- (2) Bei Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 erfolgt die Beurlaubung für das beantragte Semester. Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Tritt einer der in Absatz 1 Buchstabe c) bis g) aufgeführten Beurlaubungsgründe erst nach Ablauf der Rückmeldefrist ein, so ist der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Beurlaubungsgrundes zu



stellen. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur in besonderen Fällen zulässig und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingehend zu begründen. Die Beurlaubung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung unter Beifügung des Nachweises für das Bestehen eines Grundes nach Abs. 1 beizufügen.

(4) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ist berechtigt, auch im Rahmen der Beurlaubung die in § 1 Abs. 7 näher bezeichneten personenbezogenen Daten zu erheben.

(5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 13

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständige Stelle zurückgenommen worden ist.



(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, eine weitere Hochschulausbildung erfordert das Weiterbestehen der Einschreibung.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) die oder der Studierende sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,
- d) die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,
- f) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung gemäß § 64 Absatz 3 S.2 HG verloren hat,
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 1 sind beizufügen:

1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsantrag,
2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen,
3. der Ausweis für Studierende.

(5) Die Hochschule stellt eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Bescheinigung zur Vorlage beim Sozialversicherungsträger aus und zieht den Ausweis für Studierende ein. Die Hochschule teilt der zuständigen Krankenkasse die Exmatrikulation gemäß § 4 Abs. 1 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) mit.



(6) Die Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 14

Studiengangwechsel/ Hochschulwechsel/ Einstufung in ein höheres Fachsemester

(1) Ein Studiengangs- und/ oder Hochschulwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen.

Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.

(2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, denen Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen oder auf Antrag angerechnet wurden, ist ein Hochschulwechsel ins erste Fachsemester nicht möglich.

(3) Der Wechsel in ein höheres Fachsemester eines Studienganges ist schriftlich innerhalb der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten und bekannt gegebenen Fristen zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Hochschule. Der Wechsel ist auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.

(4) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten und unter der Voraussetzung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ausreichend anrechenbare Leistungen erbracht hat.

(5) Die Vorschriften gemäß §§ 6, 9 und 13 finden sinngemäß Anwendung.

§ 15

Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,

Bocholt, Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung. Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweihörern unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränken.

Die Zulassung ist unter Einhaltung der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Fristen zu jedem Semester neu zu beantragen.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich.

(3) Die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind vorzulegen:

1. die ausgefüllten Datenblätter S und P für das Studierendensekretariat bzw. das Prüfungsamt,
2. eine Studienbescheinigung oder das Studienbuch der Ersthochschule,
3. der Zulassungsbescheid der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
4. eine Erklärung sämtlicher besuchten Hochschulen darüber, ob und gegebenenfalls welche Fachprüfungen, die in Studien- und/ oder Prüfungsordnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehen sind, nicht oder endgültig nicht bestanden wurden (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
5. ein Lichtbild, das die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zum Zeitpunkt der Einschreibung erkennen lässt.

Bei jeder Rückmeldung ist eine Studienbescheinigung oder das Studienbuch der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer sind Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

(5) Ergebnisse über abgeleistete Prüfungen werden der Ersthochschule mitgeteilt.



§ 16 Gasthörerschaft

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. §§ 6 Abs. 2, 13 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für das Studium von Gasthörerinnen oder Gasthörern im Sinne des Abs. 1 wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann auch zugelassen werden, wer an Veranstaltungen der Weiterbildung teilnimmt. Näheres regelt § 5.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen, es sei denn, sie nehmen an einem weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 62 Absatz 3 Satz 1 HG teil. Auf Wunsch erhalten sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen. § 62 Absatz 3 Satz 2 HG bleibt unberührt.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

§ 17* In-Kraft-Treten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Einschreibungsordnung vom 03. November 2008 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 7 / 2008, S. 276) außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Einschreibungsordnung vom 13.07.2009 (Amtsblatt Nr. 5 / 2009, S. 134). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 11.04.2012 (Amtsblatt Nr. 12 / 2012, S. 44).



Anlage 1

Für die folgenden Dienste werden an die Ruhr-Universität Bochum die nachfolgend aufgeführten Daten übermittelt:

1) Erstellung der Zugangsdaten / E-Mailadresse

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Persönlich zugeordnete Mailadresse
- Benutzername (UID)
- Passwort

2) Produktion des Studierendenausweises in Chipkartenform

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Persönlich zugeordnete Mailadresse

Bis auf die Matrikelnummer werden die Daten nach Nutzung für den genannten Zweck gelöscht.

3) Sperrung des Studierendenausweises in Chipkartenform

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Persönlich zugeordnete Mailadresse

4) Erstellung von Studienbescheinigungen

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Studiengang
- angestrebter Abschluss
- Datum der Studienaufnahme
- Anzahl der Hochschulsesemester
- Anzahl der Urlaubssemester
- Anzahl der Fachsemester